

Statistik zum Betreuungsgeld



08/2013-12/2017

Erscheinungsfolge: jährlich, letztmalig 2018
Erschienen am 19/07/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75 8167

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- *Grundgesamtheit:* Grundgesamtheit der Statistik zum Betreuungsgeld sind Angaben über Personen, die Betreuungsgeld für ihr Kind erhalten, sowie über deren Leistungsbezüge.
 - *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer
 - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* vierteljährlich zum Quartalsende, erstmals: 3. Quartal 2013, letztmalig: 4. Quartal 2017
 - *Rechtsgrundlagen:* Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
 - *Geheimhaltung:* Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.
 - *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- *Inhalte der Statistik:* Daten zum Betreuungsgeld nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
 - *Nutzerbedarf:* Informationen zur Inanspruchnahme von Betreuungsgeld für Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Medien, Wissenschaft und Forschung.
 - *Nutzerkonsultation:* Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Von den Landesregierungen bestimmte Berichtsstellen übersenden schlüssige elektronische Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt. Ausnahmen: Die statistischen Ämter der Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sammeln die von den Berichtsstellen an sie übermittelten Einzeldatensätze und übersenden nach deren Plausibilisierung schlüssige elektronische Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt.
 - *Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung):* Aufgrund der Vollerhebung sind Stichprobenverfahren (einschließlich Hochrechnung) nicht erforderlich.
 - *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet nur eine geringe Belastung von Auskunftspflichtigen statt (Sekundärstatistik).
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
 - *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
 - *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik zum Betreuungsgeld weitgehend ausgeschlossen.
 - *Revisionen:* Im Rahmen der Statistik zum Betreuungsgeld werden grundsätzlich keine Revisionen der Ergebnisse vorgenommen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse des Berichtsquartals werden grundsätzlich 3 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
 - *Pünktlichkeit:* Die Daten werden pünktlich veröffentlicht.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik zum Betreuungsgeld sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Ab dem 4. Quartal 2015 ist die zeitliche Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik zum Betreuungsgeld weist keine internen Inkonsistenzen auf.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Online-Tabellen, GENESIS-Online

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- ./.

Seite 9

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

In der Betreuungsgeldstatistik werden alle Leistungsbezüge von Betreuungsgeld erfasst, die im Berichtszeitraum liegen und für die in diesem Zeitraum Betreuungsgeld bezogen wurden. Betreuungsgeld erhalten Antragsteller, deren Kind ab dem 01. August 2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine frühkindliche Betreuung in öffentlich bereitgestellten Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld beträgt 100 Euro monatlich und ab dem 01. August 2014 150 Euro monatlich. Der Anspruch besteht im Regelfall ab dem ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. Dies gilt auch wenn die Eltern des Kindes weniger als 14 Monate Elterngeld beziehen. Pro Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind Personen, die Betreuungsgeld im Berichtszeitraum für ihr Kind bezogen haben, sowie deren Leistungsbezüge. Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des Betreuungsgeldes zuständigen Meldestellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Betreuungsgeldstatistik werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet und Bundesländern ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung über das Betreuungsgeld wird vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des dritten Berichtsmonats durchgeführt.

1.5 Periodizität

Die Betreuungsgelderhebung wurde vierteljährlich seit August 2013 bis einschließlich 4. Quartal 2017 durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage für die Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist § 22 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I S.2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Angaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Sofern erforderlich, werden in Veröffentlichungen der Betreuungsgeldstatistik Zellen unterdrückt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerhebung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt (Plausibilitätsprüfungen, Qualitätskontrollen), die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Betreuungsgeldstatistik ist aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ab dem 01. August 2013 erfasst die Betreuungsgeldstatistik nach § 22 Absatz 3 BEEG für jeden gemeldeten Anspruch auf Betreuungsgeld folgende Angaben:

- Leistungsbezüge nach Geschlecht der Beziehenden, anspruchsbegründenden Kindern und Ländern
- Leistungsbezüge nach voraussichtlicher Bezugsdauer und Ländern
- Leistungsbezüge nach Anzahl der Kinder im Haushalt und Ländern
- Leistungsbezüge nach Staatsangehörigkeit der Beziehenden und Ländern
- Leistungsbezüge nach Alter der anspruchsbegründenden Kindern im ersten Bezugsmonat sowie nach Geschlecht und Alter der Beziehenden im ersten Bezugsmonat
- Leistungsbezüge nach voraussichtlicher Bezugsdauer, Alter und Familienstand der Beziehenden und unverheiratetem Zusammenleben mit dem anderen Elternteil

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Betreuungsgeldstatistik werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Härtefälle

Grundsätzlich erhalten Eltern Betreuungsgeld für ihr Kind. In bestimmten Härtefällen (§ 4a Absatz 2 BEEG), in denen Eltern z. B. wegen schwerer Krankheit ausfallen, kann der Anspruch auf Betreuungsgeld auf nahe Verwandte übergehen.

Staatsangehörigkeit

Der Erhebung liegt die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes (Stand 01. Januar 2013) zugrunde. Diese basiert auf dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" und dem "Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland", beide in der vom Auswärtigen Amt am 01. Januar 2012 herausgegebenen Fassung. Die vorliegende Systematik vom Statistischen Bundesamt wurde in allen Teilen mit dem Auswärtigen Amt abgestimmt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Von Seiten der Ministerien gewünschte Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht und zählt zu den Sekundärstatistiken. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diese generieren ab dem 3. Quartal 2013 für jeden Leistungsbezug von Betreuungsgeld quartalsweise eine Meldung zur Statistik. Die in sich schlüssigen Angaben werden als Einzeldatensätze aus den Ländern elektronisch an das Statistische Bundesamt übermittelt (§ 23 Absatz 1 BEEG). Aus den Gesamtergebnissen der Länder stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist eine zentrale Statistik. Die Erhebung der Daten erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren. Betreuungsgeld wird in den jeweiligen Elterngeldstellen beantragt, diese übermitteln ihre maschinell erfassten Meldungen in der Regel an die Berichtsstellen des jeweiligen Bundeslandes. Die Berichtsstellen prüfen die Meldungen auf inhaltliche Richtigkeit und nehmen - falls erforderlich und in der Regel nach Rücksprache mit der Elterngeldstelle - Korrekturen vor, bevor die Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt versandt werden. Die Elterngeldstellen der Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz senden ihre maschinell erfassten Meldungen an das jeweilige Statistische Landesamt. Das Statistische Landesamt sammelt die Daten der Elterngeldstellen und führt eine erste Plausibilisierung durch. Bei der Plausibilisierung erfolgt ein inhaltlicher Abgleich der Eingabedaten auf Richtigkeit. Die

eingelesebenen Daten werden anhand eines vordefinierten Bereichs abgeglichen und im Fehlerfall abgewiesen. Des Weiteren werden numerische und alphanumerische Inhalte auf Plausibilität geprüft. Die in sich schlüssigen Daten sind bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums (Quartal) an das Statistische Bundesamt zu übermitteln (§ 23 Absatz 3 BEEG). Nach einer weiteren Prüfung dieser Datenlieferung durch das Statistische Bundesamt werden die Einzeldatensätze zentral gespeichert und aufbereitet. Vom Statistischen Bundesamt werden die Aufbereitungsprogramme erstellt sowie die Bundes- und Länderergebnisse veröffentlicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In den Bundesländern Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bereitet das jeweilige Statistische Landesamt die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf und leitet diese an das Statistische Bundesamt weiter. In allen übrigen Bundesländern erfolgt die Datenaufbereitung direkt vom Statistischen Bundesamt. Aus den ermittelten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen. Bei der Betreuungsgeldstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Somit sind Stichprobenverfahren (einschließlich Hochrechnung) nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zweck der Erhebung der Statistik zum Betreuungsgeld eine nur geringe zusätzliche Belastung von Auskunftsgewebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Betreuungsgeldstatistik wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich können stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen werden. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht vollkommen auszuschließen, können aber durch die in 3.2 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen minimiert werden. Die Ergebnisse der Statistik zum Betreuungsgeld weisen dem zufolge eine hohe Aussagekraft und Qualität auf.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik zum Betreuungsgeld um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen werden.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht (§ 23 Absatz 1 BEEG) der die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen (§ 12 Absatz 1 BEEG) werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend minimiert. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist, sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden minimiert.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 BEEG kann bis zum Ende des Bezugszeitraums die einmal getroffene Entscheidung zur Inanspruchnahme von Betreuungsgeld durch den Leistungsbeziehenden ohne Angabe von Gründen geändert werden. In Härtefällen ist darüber hinaus bis zum Ende des Bezugszeitraums einmal eine weitere Änderung zulässig. Betreuungsgeld kann für drei Monate rückwirkend beantragt werden (§ 7 Absatz 1 BEEG). Die vierteljährlich gemeldeten Daten zu den Leistungsbezügen umfassen Meldungen von:

- Leistungsbezügen im jeweiligen Quartal, sofern mindestens ein Monat des Leistungsbezuges abgeschlossen ist,
- Leistungsbezüge, die im jeweiligen Quartal beendet wurden.

Verzerrungen durch rückwirkende Änderungen:

Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik zum Betreuungsgeld werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik zum Betreuungsgeld findet nach Ende des Berichtsquartals durch die zuständigen Meldestellen in den jeweiligen Bundesländern statt. Spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Berichtsquartals sind die Daten an das Statistische Bundesamt weiter zu leiten. Die Meldestellen in Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz liefern die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter. Die Bundesergebnisse des Berichtsquartals werden grundsätzlich 3 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik zum Betreuungsgeld sind für alle Bundesländer und das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Gemäß § 22 BEEG sind ab dem 01. August 2013 Angaben über Personen, die Betreuungsgeld für ihr Kind erhalten, sowie über deren Leistungsbezug zu erheben. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat mit dem Urteil vom 21. Juli 2015 (Az. 1 BvF 2/13) die Regelungen zum Bundesbetreuungsgeld (§§ 4a bis 4d BEEG) für verfassungswidrig erklärt. Eltern, die nach dem 21. Juli 2015 den Antrag auf Betreuungsgeld gestellt haben, haben keinen Anspruch mehr auf diese Leistung. Für bereits bewilligte Anträge wurden bzw. werden die Auszahlungen von Betreuungsgeld allerdings aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin geleistet. Da keine Neubewilligungen mehr erfolgen, sind die Empfängerzahlen ab dem 4. Quartal 2015 rückläufig. Die Ergebnisse der Statistik sind seit diesem Zeitpunkt zu den vorherigen zeitlich nicht mehr vergleichbar. Die überwiegende Mehrzahl der Betreuungsgeldbezüge wurde inzwischen beendet. In Absprache mit dem zuständigen Fachreferat beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird die Statistik zum 4. Quartal 2017 eingestellt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Es bestehen keine Bezüge zu anderen Statistiken.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik zum Betreuungsgeld weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik zum Betreuungsgeld gehen nicht in andere Statistiken ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen zu Quartals- und Jahresergebnissen werden unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Quartals- und Jahresergebnisse der Statistik zum Betreuungsgeld werden aktuell ausschließlich in elektronischer Form online angeboten und können dort kostenlos heruntergeladen werden.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> > Thematische Veröffentlichungen > Soziales > Betreuungsgeld

Online-Datenbank

Daten in GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> stehen in Kürze zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik zum Betreuungsgeld werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10.00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> › Presse & Service › Presse › Terminvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik zum Betreuungsgeld werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.